Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 10 (1916)

Heft: 6

Artikel: Fünfzig Jahre Bekämpfung des Alkohols und der Trinksitten durch

Gesetzgebung in Finnland

Autor: Martna, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-133797

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fünfzig Jahre Bekämpfung des Alkohols und der Trinksitten durch Gesetzgebung in Finnland.

Die Bekämpfung des Alkohols und der eingewurzelten Trinksitten gehört wohl unbestritten zu den Kulturaufgaben, welche ein Gemeinwesen durch seine besonders organisierten Mittel durchaus fördern müßte. Denn die Trinksitten — von vielen als harmlos an= gesehen, weil sie "altehrwürdig" von den Vorfahren übernommen worden - schließen sowohl sittliche, wie auch physische und materielle Nachteile in sich, und es ist sehr zu bedauern, daß auf diese Nachteile so herzlich wenig Gewicht gelegt wird, daß man sie noch so sehr verkennt. Nicht nur von den Volksmassen werden sie leicht= fertig fortgeübt, sondern auch, und noch oft ganz besonders von jenen Schichten "gepflegt und gehegt", die in der Gesellschaft als "Führende und Tonangebende" gelten, und deren Beispiel daher als sehr schädlich angesehen werden muß. Wir wollen gewiß nicht sagen, der bose Wille sei bei dieser Gleichgültigkeit schuld. Nein. Aber sie vererbt sich von Geschlecht auf Geschlecht, so daß man die Trinksitten jetzt als etwas Harmloses und Untergeordnetes ein= schätt, wo es nichts zu reformieren gabe. In dieser Hinsicht hält man in breitesten Areisen das soziale Leben beinahe als vorbildlich voll= kommen. Das Volksbewußtsein hat die Alkoholgefahr so in den Hintergrund geschoben und glaubt sich in dieser Hinsicht gesichert. Und so ist es möglich, daß das Uebel fast ungestört fortwuchern kann.

Es scheint uns, als seien die alten Kulturvölker in dieser Selbsttäuschung noch mehr zu bedauern, als junge, aufstrebende, ihre Kulturarbeit erst beginnende Völker, die nicht einen solchen Troß von Altererbtem mit sich schleppen, und Ginsicht genug besitzen, um dem Leben und den Gewohnheiten der alten Völker mit Kritik gegenüber= Denn nicht nur Erhaltungswürdiges schleppt die alte Kulturgemeinde mit sich, sondern auch viel Plunder und Schlacke, was dem Durchbruch der Wertvollen oft sehr hinderlich ist. Jüngere Kulturvölker, die sog. geschichtslosen Völker sind mit dieser Rulturschlacke oft weniger belastet, und sie finden daher ihren Weg

auswärts in dieser Hinsicht auch weniger gehemmt. Dies scheint uns auch bei der Entwicklung des finnischen Volkes zuzutreffen, über dessen gesetzgeberische Arbeit gegen den Alkohol unten die Rede sein soll.

Als die Kinnen¹) zu Beginn des vorigen Jahrhunderts inten-

¹⁾ Der finnische Ausdruck für "Finne" oder "Finnländer" ist "suomalainen" oder "Suomen kansa" — finnisches Bolk; Finnland heißt Suomenmaa, oder als staatliches Gemeinwesen einfach "Suomi" — Großfürstentum Finnland: "Suomen suuriruhtinaanmaa".

siver als bis dahin in den Kulturkreis der europäischen Bölker gezogen wurden, befanden sie sich in einer vergisteten Atmosphäre des Alkohols, aber weniger aus alteingewurzelter Trunksucht, als infolge einer unsinnigen Gesetzgebung der Regierungsgewalt, die wir bald näher kennen lernen werden. — Die Kultursonne des damaligen Europa begann allmählich ihr Licht auch den Finnen mitzuteilen — das Volk kam gleichsam zum Selbstbewußtsein, es begann sich als Nation zu fühlen und sich demgemäß Ziele zu stecken. Es stellte sich bald heraus, daß der Alkohol dabei sehr hinderlich war, die

Trunksucht machte das Vorwärtskommen ungemein schwer.

Seine besondere Lage nötigte dem Volke in dem Augenblick einen erbitterten Kampf auf — ähnlich wie das moderne Proletariat sich in dem Moment, als es zum Klassenbewußtsein kam, der Notwendigkeit des Klassenkampfes gegenüber sah. Die zum Selbstewußtsein gekommenen Schichten des sinnischen Volkes waren glücklich genug, den Ernst der Lage instinktiv richtig einzuschäßen und zu erkennen, daß es notwendig sei, in diesem Kampfe vor allem klaren Kopf zu haben. Daher begann es bald den Kampf gegen die Akoholisierung des Volkes. Andere Bedenken mögen dabei eine ebenso wichtige Kolle gespielt haben. Denn der Alkohol umnebelt nicht nur den Kopf, er zerrüttet ja ebenso die Gesundheit und unterwühlt die materiellen Grundlagen der Existenz. Diese bei dem Kampfe zu erhalten, war ebenso wichtig, als wie die klare Ueberlegung.

Vielleicht ist das alles damals nicht so klar erkannt und aussgesprochen worden; vielleicht spielten auch andere, damals wichtig erscheinende Ideologien eine Kolle; so z. B. religiöse Auffassungen, die Angst vor der "Sünde" und "Höllenstrafe". Denn die Predigersabstinenz operierte gerne mit derben Mitteln. Die Prediger aber waren in der ersten Zeit die ersten Kämpen gegen den "Teufel Alfohol". — Doch sei dem, wie es wolle: auf diese oder jene Ideoslogien gestützt, bahnten sich gesunde Lebenssund Kampfinstinkte den Weg. Und es will uns scheinen, daß die finnische Arbeiterpartei nicht ganz zufällig eine Miterbin dieser Einsicht geworden ist. Das

ist für unsere Behauptung sehr wichtig.

Die finnische Arbeiterpartei hat gleich bei ihrer Gründung dem Alfohol den schärssten Kampf angesagt, indem sie die Forderung des staatlichen Alfoholverbotsgesetses in ihr Programm aufnahm. Sie war es auch, die während und nach der Revolution (1905) sehr energisch für das Verbotsgesets eintrat. Während des ersten Wahlstampses auf Grund des allgemeinen Wahlrechts (1906—07) war gerade die Forderung des Verbotsgesetses ein Kernpunkt der Wahlsagitation. Noch stand es lebhaft in aller Erinnerung, wie die Sozialsdemokratie während des Generalstreiks (Nov. 1905) den Alkoholsvertrieb im ganzen Lande verbot. Diese alkoholsse zeit und die

¹⁾ Während des großen Oktoberstreiks in Rußland traten in Finnland zuerst die Eisenbahner in Streik. Ihnen folgten alle übrigen Arbeiter. Die bürgerlichen

gute Ordnung während des Generalstreiks wirkten derart wuchtig nach, daß das Verbotsgesetz im Oktober 1907 vom Landtag mit ⁹/10 Wehrheit angenommen wurde. Unter dem Druck der sozialdemokrastischen Agitation mußten sich auch die meisten bürgerlichen Volkss

vertreter zu dem Verbotsgesetz bekennen.

Bur Begründung ihres Eintretens für das Verbotsgesetz hatte die finnische Sozialdemokratie für den Wiener Kongreß eine Denkschrift ausgearbeitet und folgende Argumente angeführt: Der Trinker ruiniert sich selbst und seine Familie moralisch, physisch und materiell. Er läßt sich schwer für den Klassenkampf gewinnen und in den Reihen der Organisierten festhalten. Leicht wird der Trinker zu einem Lohndrücker und Streikbrecher, denn durch seine Trinkerleidenschaft sinkt er zu einem schlechten Arbeiter herab und wird leicht geneigt sein, Arbeit zu jeder Bedingung anzunehmen. Aus dem= selben Grunde läßt er sich jede Behandlung gefallen, und wird auf diese Weise zu einer Geißel der Arbeiterklasse, die die Gesamtheit mit seiner Minderwertigkeit unangenehm belastet. Und das nicht nur indirekt, sondern auch direkt, indem er und seine Nachkommenschaft allzuleicht in die Lage versetzt werden, öffentliche Hilfe beanspruchen zu müssen. Seine kulturellen Bedürfnisse werden auf ein Mindestmaß herabgedrückt, und in dieser Hinsicht kann er auch als Familienhaupt nur minderwertiges leisten, d. h. seine erzieherischen Fähigkeiten werden geringe sein. Durch den Alkoholgenuß entzieht der Trinker dem Klassenkampf wertvolle Mitarbeiter und materielle Mittel. Denn was ein braver Arbeiter an Mitteln seiner Organi= sation zuwendet, trägt der Trinker in die Wirtschaft. Indem er also die Mittel des Klassenkampfes vermindert, hilft er, die Mittel des Alkoholkapitals, d. h. die Mittel des Gegners zu vermehren und ihn dadurch zu verstärken. (Das in Kürze die Hauptargumente).

Aus diesen Gründen betrachtet die finnische Arbeiterpartei den Kampf gegen den Alkohol als im Interesse der Arbeiterklasse und glaubt ihn mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln führen zu sollen. Sie stellt aber diesen Kampf weder in die erste Reihe, noch erwartet sie, durch die Erlangung des Verbotsgesetes alles erreichen zu können. Sie verkennt aber auch keineswegs, daß mit diesem Geset doch eine sehr wichtige Etappe in der sozialen Entwicklung zurückgelegt sein würde, was gerade der Arbeiterklasse in ihrem Vesreiungskampse sehr zustatten käme: Dem Feinde wäre damit eine sehr wichtige Position

Klassen schlossen sich den Arbeitern an, denn hier waren alle in gleicher Weise dabei interessiert, die russische Gewalt zum Rückzuge zu zwingen, die ja im Berlause der letzten sechs Jahre die sinnländische Konstitution aufgehoben hatte. Diese Gewalt wurde 1905 zur Kapitulation gezwungen. Die Sozialdemokratie, als die einzige Partei mit festen Organisationen, nahm gleich zu Beginn des Generalstreiks die ordnende Macht an sich und übte sie während der acht Tage zur allgemeinen Zufriedenheit aus. — Den 4. November 1905 kündigte der Jar die Wiederherstellung der Bersfassung an, die Konstitutionalisten übernahmen die Regierung (bildeten den Senat), den 6. November wurde der Streik beendet.

entrissen, während das Proletariat dadurch eine wesentliche Aräfti=

gung erfahren müßte.

Den beliebten Einwand, daß das Alkoholverbotsgesetz einen "Eingriff in die persönliche Freiheit" des Einzelnen bedeute, nimmt man in Finnland nicht ernst. Denn diese Natur kommt schließlich

vielen Gesetzen zu, die sozial notwendig sind.

Diese Argumentation der finnischen Sozialdemokratie, auf die allgemeinen Zustände jener Zeit übertragen, als das Volk zum Selbstbewußtsein kam, sollte uns beweisen, daß ähnliche Gedankengänge auch damals instinktiv gewirkt haben müssen. Dies wird und noch klarer, wenn wir uns mit den damaligen wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Zuständen ein wenig beschäftigen

und die Ziele der Finnen näher kennzeichnen.

In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, als das finnische Volk gleichsam national erwachte, war die bäuerliche Masse im Lande dominierend. Die Städte waren klein, das Gros des Volkes lebte auf dem Lande zerstreut und trieb Ackerbau in einer selbst= genügenden, primitiven Art, wie auch Viehwirtschaft, Fischerei und Jagd. Im 18. Jahrhundert waren die Bauern mit großen Landanteilen ausgestattet worden. Die königl.-schwedische Regierung lag mit dem Adel im Hader und wollte seine Macht beschneiden. Sie veranstaltete eine Revision der Besitztitel der adeligen Güter, wobei es sich herausstellte, daß etwa 5/6 der großen Herren sich den Besitz eigen= mächtig angeeignet hatten. Das Land wurde ihnen abgenommen und als Staatsbesit den Bauern zur Erbnutzung zugeteilt. Die Macht des Adels wurde dadurch wesentlich beschnitten, die Bauern betraten den Weg freier Entwicklung, ohne von der Leibeigenschaft in irgend welcher Form bedrückt zu werden.

Durch die erwähnte Güterreduktion wurde die Macht des Adels nur reduziert, nicht beseitigt. Der Adel behielt nach wie vor große Macht in der Landesverwaltung, die er später mit dem Bürgertum und der Geistlichkeit teilte. Freilich war der Bauernstand im Ständeparlament neben den drei zuerst genannten Ständen vertreten, aber sein Einfluß war sehr gering. Dieser Umstand erhielt seine besondere Schärfe durch den nationalen Gegensatz: Der Abel, die Geistlichkeit, das Bürgertum waren schwedischer Nationalität, das Bauertum bestand faßt nur aus Finnen. Dazu noch, daß diese bäuerliche Masse 7/8 der ganzen Bevölkerung bildete! Ein Achtel der Gesamtbevölkerung — die Schweden — beherrschte die siehen Achtel — die Finnen . . . Die schwedische Sprache war die Amtssprache der Regierungsinstitutionen, der Gerichte, der Schule u. s. m., finnisch war die Bauernsprache, gebräuchlich auf dem Markt und im sonstigen Verkehr des Volkes unter sich. Alle Verwaltungs= und Amtsstellen waren von Schweden besetzt, wer überhaupt etwas gelten. wollte, mußte sich diese Sprache aneignen. Schulbesuch war ja ohnehin ohne sie gar nicht möglich.

Die zum nationalen Bewußtsein gekommnen Finnen sanden die angedeuteten Zustände im höchsten Grade unleidlich. Und das umso mehr, da der sreie und ökonomisch gut situiert besitzende Bauernstand den Untergrund der zum nationalen Selbstbewußtsein gekommenen Schichten des sinnischen Volkes abgab. Die zumeist der Bauernschaft entstammende sinnische Intelligenz stellte sich an die Spitze der nationalen Bewegung und zog den aufgeweckteren Teil des Volkes bald mit sich. Wit dem Anschwellen der nationalen Bewegung wuchs naturgemäß auch die Zahl der Intellignz, so daß beide Teile einander wechselseitig Unterstützung angedeihen lassen konnten.

Dieser Intelligenz konnte es nicht gleichgiltig sein, in welchem Zustande das Volk sich befand, ob und in welcher Weise es diesen hohen Zielen zustreben konnte, die von der Ideologie der Nationalen gesteckt worden waren. Sie war also im höchsten Grade dabei interessisch, dem Volk aus dem Sumpse des Alkohols empor zu helsen. Denn wollten sie das hohe Ziel, das sie sich gesteckt hatten, erreichen, so mußte das ganze Volk dafür gewonnen werden, und je zielbewußter das Volk sich dafür einzusehen imstande war, um so besser. Auch in sittlicher Hinsicht mußte der Sieg nicht nur als möglich, sondern vielmehr als natürlich vorausgesetzt werden können. Dasrum galt es, das Volk zu "retten", es erzieherisch empor zu heben.

Diese Bemühungen sind nicht ergebnissos geblieben. Galt das sinnische Volk vor 100 Jahren als ganz und gar der Alkoholpest verfallen, so schreitet es heute an der Spize derjenigen, bei denen der

Alfoholkonsum auf das Mindestmaß eingeschränkt ist.

Die Zentralleitung der finnischen Abstinenzbewegung hat 1908 Zahlen veröffentlicht, die den Alkoholkonsum in den verschiedenen Ländern anzeigen. Der Alkoholgehalt aller konsumierten Getränke wurde durch eine sorgfältige Berechnung festgestellt und auf den Kopf der Gesamtbevölkerung der betreffenden Länder verteilt. Da man zwei Zeitperioden untersucht hatte, war es möglich, über eine Zus oder Abnahme des Konsums Vergleiche anzustellen. Man teilte die Länder je nach dem Resultat des Vergleiches in zwei Kategorien ein — in solche mit steigendem und in solche mit abnehmendem Alkoholkonsum. Wir lassen die Zusammenstellung hier folgen.

1. Länder mit fteigendem Alkoholkonfum.

								1	885—1889	1900—1905
							per	Ropf	der Bevölkerun	g Liter 100% Alkohol
Frankreich	•		•	•	•	•	•	•	15,73	22,42
Italien .				•	•	•		•	12,32	14,13
Belgien .									11,56	12,97
England.		2		-	120				9,86	10,84
Deutschlan									8.54	9.54
Desterreich									8.36	9,00
Vereinigte									4,92	6.40
•		uuı	CII	200	10-	'ann	icti	u	4,51	6.15
Schweden	•	•	•	٠	•	•	5 • 1	•	4,01	σ_{1}

2. Länder mit abnehmendem Alkoholkonfum.

									1885 - 1889	1900—1905
							per	Rop	of der Bevölker	ung Liter 100 % Alkohol
Schweiz .	٠	•	•							11.99
Dänemark		•		•	•	•	*	•	10,78	10,73
Rußland.	•				S(4)		•	•	3,36	2,65
Norwegen	•	•	*.		٠	•	•		2,25	2,15
Finnland	•	•		•	•	•	•	. ü	iber 2,00	1,70

Einer späteren Berechnung zufolge ist der Alkoholkonsum in Finnland erfreulicher Weise weiter gefallen und betrug vor ein paar Jahren 1,2 Liter pro Kopf der Bevölkerung. Vor hundert Jahren war der Alkoholkonsum in Finnland 6 bis 8 mal größer als 1905.

Es ist also ein gut Stück Arbeit geleistet worden. In welchem Maße die Gesetzgebung dabei mit in Frage kam, werden wir nun kurz skizzieren.

Die Beimbrennereien und ihre Aufhebung.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde in Schweden, dem Finnland bis 1808 zugehört hat, eine Afziseverordnung dem Volke aufgezwungen, die sämtliche Landwirtschaftsbetriebe und die städ= tischen Kommunen einer Grennsteuer unterstellte, die für alle obligatorisch war, abgesehen davon, ob sie Brennereibetriebe hatten oder nicht. Sie gewährte aber nicht nur das Recht, Branntwein herzustellen, sondern ihn auch zu lagern und ihn feilzubieten etc. Eine Steuer wollte auch damals niemand gerne entrichten. So führte denn diese Brennsteuer zur Anlage von Zehntausenden kleinerer und größerer Brennereien, denn nur dadurch glaubte man eine Entschädigung zu erlangen. Schließlich kam es so weit, daß fast jedes Hauswesen seine "eigene Brennerei zum häuslichen Bedarf" eingerichtet hatte, so daß das Land vom Branntwein sozusagen überflutet wurde. In den ersten Dezennien der russischen Herrschaft hieß es von Finnland, das Volk sei dem Trunke ergeben, wie kein anderes, und bekannte Humanisten bemühten sich bei den Baren darum, die Trunksucht durch regierungsseitige Polizeimaßnahmen einzudämmen.

Aber die Branntweinflut der Heimbrennereien rief bei der Bevölkerung selbst bald eine gesunde Reaktion hervor. Wenn die russische Gewalt die verfassungsmäßigen Landtage von 1809 bis 1863 nicht suspendiert hätte, wäre das Landesparlament wohl schon früher gesetzgeberisch vorgegangen, um dieser Pest zu Leibe zu gehen. So aber konnte das verbrecherische Gesetz aus der schwedischen Zeit unter gleichartiger "Fürsorge" der neuen Obergewalt weiter Böses bewirken, bis Alexander II. aus Anlaß des polnischen Aufstandes die Ständelandtage 1863 wieder einberief. Die politische Härte in Polen sollte in Finnland möglichst in ihr Gegenteil gestehrt werden. Hier setzt sich der Zar die Maske der Liberalität auf und versuchte den Gerechten zu mimen. — Einer der

wichtigsten Gegenstände der Beratung der Ständeparlamente¹) wurde die Alkoholfrage. Die oben erwähnte Akziseverordnung aus der schwedischen Zeit wurde aufgehoben, und eine neue Branntweinverordnung ausgearbeitet, die 1866 in Kraft trat. Mit der allgemeinen Brennsteuer wurden auch alle die zehntausende von Heimbrennereien aufgehoben. Durch das neue Branntweingeset wurde den industriellen Großbrennereien, deren Eristenz nicht unter das Verbot der Heimbrennereien fiel, eine Produktionssteuer auserlegt. Gleichzeitig gab das neue Gesetz den Gemeinden das Kecht der Regelung des Branntweinvertriebes innerhalb der betreffenden Gemeindegrenzen. Sie konnten von nun ab den Ausschank von Branntwein gänzlich untersagen. Die Anlage neuer Brennereien wurde von der Zustimmung der Gemeinden abhängig gemacht.

Von diesen gesetzlichen Kechten haben die finnischen Gemeinden den ausgiedigsten Gebrauch gemacht. Keiner einzigen neuen Brennerei wurde seitdem die Bewilligung erteilt, ebenso wurde der Branntweinshandel und Ausschank in den Landgemeinden sast ganz beseitigt. 1892 wurde das Branntweingesetz weiter ausgebaut und der Branntweinvertrieb in den Landgemeinden durch das allgemeine Landeszgesetz verboten. Dabei stellte es sich aber heraus, daß das neue Gesetz nur noch den bereits bestehenden Zustand sanktionieren konnte, denn sämmtliche Gemeinden hatten dies Verbot bereits auf Grund des Geses von 1866 durchgeführt.

So wurde in der verhältnismässig kurzen Zeit von etwa 20 Jahren das Branntweinverbot für das Wohngebiet von 87% der Gesammtbevölkerung Finnlands erreicht, während 20 Jahre zuvor zehntausende kleinerer und größerer Heimbrennereien das Gift destilliert hatten.

Die Tatsache ist um so auffallender und achtungsgebietender, wenn man in Betracht zieht, daß die Brennereien, wenn auch primitiv eingerichtet, für die bäuerlichen Wirtschaften immerhin Objekte des Besitzes darstellten, nun aber ganz wertlos wurden, während andererseits auch die Sinnahmen aus dem Betrieb dieser kleinen Destillen gänzlich in Wegfall kamen. Aus diesen Gründen waren die Bauern ansangs auch heftige Gegner des neuen Gesetzes gewesen.

Dieser gesetzlichen Veränderung ging natürlich eine lebhafte Agistation voraus. Die Freunde der Abstinenz waren außerordentlich rührig und dem zu Hilse kam der Umstand, daß das Kapital eher bei der Neugestaltung als bei den Heimbrennereien interessiert war. Die Art der Volksvergistung, wie sie durch die Heimsbrennereien besorgt wurde, war noch nicht zur Methode der kapitaslistischen Ausbeutung geworden. Vielmehr hatte das Kapital Auss

¹⁾ Die Bertreter der vier "Stände" bildeten je für sich ein Parlament, die zu gleicher Zeit tagten, aber ihre Versammlungen gesondert abhielten. Die vier Ständevertretungen hießen die Landtage.

seindestillen wurde z. B. seitens der Interessenten der Industriealisserung der Brennereien argumentiert, die Heimbrennereien lieferten ein sast unbrauchbares Produkt und verbrauchten sehr viel Material, während die Großbrennereien nach beiden Seiten hin rationeller arbeiteten. Die Aushebung der Zwergbrennereien mußte daher als ein wirtschaftlicher Fortschritt gefördert werden. Die wenigen Großsbrennereien bildeten denn auch alsbald einen King, verteilten das Land unter sich in "Geschäftssphären", begannen den Preis ihres Fabrikationsproduktes selbstherrlich zu bestimmen, die Konkurrenz sehlte, sie hatten gleichsam das Monopol erreicht.

Die Freunde der Abstinenz traten für das neue Gesetz mit aller Energie ein. An der belehrenden Propaganda hatte es inzwischen nicht gesehlt. Aber man mußte sich sagen, daß dadurch an den tatsächlichen Zuständen nur verschwindend wenig erreicht worden war. Eins war aber wohl erreicht worden: die Einsicht, daß die Zustände unhaltbar waren, und daß die Gesetzgebung dagegen in Funktion zu treten hatte. Und diese Einsicht war immerhin stark genug, um auch die Gegnerschaft der bei der alten Einrichtung

direkt interesssierten Bauernschaft zu überwinden.

Das Branntweingeset von 1892.

Das in Finnland gegenwärtig giltige **Bra**nntweingesetz datiert vom Jahre 1892. Dasselbe regelt den Verkehr der sogenannten "starken Getränke", d. h. Getränke mit über 22 Volumprozent Al=

koholgehalt. — Die Grundzüge des Gesetzes sind folgende:

Der Produzent darf seine Ware nur an staatlich konzessionierte Wiederverkäuser ablassen, und zwar nicht weniger als 50 Liter auf ein Mal. Der Handel ist in drei Kategorien geteilt: Großhandel, Detailhandel und Ausschank zum Konsum an Ort und Stelle. Bei dem Großhandel ist der einmalige Mindestablaß mit 400 Liter, beim Detailhandel ist die untere Grenze auf 2 Liter festgesett, während sür den Ausschank eine Begrenzung nach unten natürlich nicht gezogen ist. — In den Landgemeinden ist sowohl der Großhandel, wie auch der Detailhandel und der Ausschank starker Getränke verboten (mit einigen Ausnahmen, auf welche wir noch zu sprechen kommen), in den Städten ist es den Gemeindevertretungen anheimgegeben, den Handel zuzulassen oder zu verbieten.

Die Ausnahmen in den Landgemeinden beziehen sich auf folgende Fälle: Die örtlichen Gouverneure haben die Berechtigung, Badeanstalten, Hassagierdampsschiffen und Eisenbahnstationen Ausschanktonzessionen zu erteilen. Dabei bedürsen sie aber bei den Badeanstalten der Zustimmung der betreffenden Gemeinden; bei den Hotels müssen die Gouverneure wohl die Ansicht der Gemeinde hören, jedoch ohne daran gebunden zu sein; Passagierdamps

schiffen können sie die Konzession völlig von sich aus erteilen, während sie bei der Konzessionserteilung an Bahnhosvussers an die Sinwilligung der Eisenbahnverwaltungen gebunden sind. Durch besondere gesetzliche Vorschriften ist der Ausschank in diesen Wirtschaften derart geregelt, daß nur das reisende Publikum, respektive die Badegäste in Betracht kommen, sie dürsen keineswegs zu geswöhnlichen Verkehrswirtschaften der örtlichen Bevölkerung werden.

Das Gesetz enthält auch nähere Ausführungsbestimmungen für die Tragweite der Beschlüsse der Kommunalvertretungen. So 3. B. dürfen die Beschlüsse derselben, insoweit sie die Zulassung des M= toholhandels betreffen, längstens für zwei Jahre Geltung haben. Nach Ablauf dieser Frist muß die Angelegenheit einer abermaligen Beschluffassung, respektive Abanderung unterzogen werden. Die städ= tischen Gemeindevertretungen sind zuständig darüber zu entscheiden, in welcher Zahl von Lokalen der Handel und der Ausschank in der Stadt zuzulassen sei, sowie auch die Stadtteile zu bestimmen, wo solche eröffnet werden dürfen, und wo nicht. Die Regeln und Vor= schriften für den Handel und für den Ausschank in diesen Lokalitäten werden durch Stadtverordnetenversammlungen und Magistraten in gemeinsamen Beratungen beschlossen. Bei Uneinigkeit dieser Körperschaften entscheidet der örtliche Gouverneur. Im allgemeinen setzt das Gesetz die Zeit des offenen Handels, wie auch die Tage sest, an welchen der Handel zu ruhen hat. Für besondere Fälle sind die Gouverneure ermächtigt, den Handel und den Ausschank durch Verfügungen einstellen zu lassen. Dann enthält das Gesetz auch noch nähere Bestimmungen über Fälle der Entziehung des Alkoholbezugs= rechts bei Individuen, beziehungsweise die Verabfolgung von Alkoholika an solche zu verbieten.

Außerdem enthält das Gesetz noch eine sehr wichtige Bestimmung, indem es einigen liberalen Berusen und Staatsbeamten jegliche Alkoholgeschäfte verbietet. So z. B. dürsen sich Staatsbeamte, Prediger, Aerzte, Lehrer etc. nicht an Unternehmungen beteiligen, beziehungsweise solche selbständig betreiben, deren Zweck die Herstellung von alkoholhaltigen Setränken, oder der Handel mit solchen ist. Handelt es sich aber um Betriebe zum Zwecke der Bestämpfung der Trunksucht, wie z. B. die gemeinnützigen Gesellschaften, denen in den meisten Städten Finnlands der Alkoholvertrieb als Monopol überantwortet ist und die den Betrieb nach dem Gotensburger System ausüben, so steht einer Mitbeteiligung solcher Perstunger System ausüben, so steht einer Mitbeteiligung solcher Pers

sonen nichts im Wege.

Die "ichwächeren" Getränke.

Alkoholhaltige Getränke mit weniger als 22 Volumprozent Alskohol fallen unter andere gesetzliche Bestimmungen. Das empfindet die Abstinenzbewegung als ein Hindernis in der Bekämpfung des Uebels. Diese Doppelspurigkeit in der Gesetzgebung geht darauf

zurück, daß man anfangs das Bier begünstigen zu sollen glaubte. Die ersten gewerblichen Brauereien wurden in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gegründet und deren Anlage wurde bes günstigt, weil man im Bier einen Bundesgenossen gegen die zu bekämpfende Trunksucht zu erblicken glaubte. Freilich erkannte man die Tücke dieses "Freundes" bald und begann auch den Kampfgegen ihn, aber durch besondere Gesebe.

Bereits 1883 erhielten die Kommunen durch Gesetz das Recht, die Reuanlage der Brauereien in ihren Gemeindegrenzen ebenso zu untersagen, wie die der Brennereien durch das Gesetz von 1866. Und seitdem konnte in Finnland keine einzige neue Biersbrauerei errichtet werden. Gleichzeitig erhielten die Kommunen auch das Recht, den Bierverkauf zu verbieten. Unter den 450 Landgemeinden Finnlands haben nur 15 Gemeinden von diesem Kecht ke in en Gebrauch gemacht. Kur den ländlichen Pferdestationen zur Besörderung von Reisenden verblieb damals das Recht auf Biersverschleiß — bis 1895. Das letztgenannte Jahr gab den Gemeinden ferner das Kecht, auch über den Ausschank in diesen Institutionen zu entscheiden. Er wurde auch hier verboten.

1902 nahm der Ständelandtag ein neues Gesetz desselben Geistes an, das mit dem 1. Juli 1903 in Kraft trat. Durch dies Gesetz wurden die Verbotsrechte der Städte erheblich erweitert, so daß hunderte von Bierverkaussstellen an diesem Tage mit einem Schlage

geschlossen wurden.

Kurz zusammengefaßt genießen die Gemeinden folgende Ber= botsrechte: Die Neuanlage von Brennereien können sie seit 1866, die der Brauereien seit 1883 untersagen. Dies Recht ist voll und ganz zu Ungunsten des Alkoholkapitals ausgeübt worden. — Außerdem steht den Landgemeinden das Recht zu, den Bierhandel und seinen Ausschant (bis auf die erwähnten Ausnahmn und den direkten Verkauf aus den bereits bestehenden Bkauereien) ebenfalls ganz zu verbieten. Die "starken Getränke" sind außerhalb der Stadtge= meinden bereits durch ein Landesgesetz im Handel und Ausschank verboten. Die Städte haben das Gesetz von 1866 laxer angewendet, die spätere Gesetzgebung konnte dies nicht übersehen, daher ist der Zustand in den städtischen Kommunen weniger erfreulich. Das Recht steht ihnen ebenfalls zu, den Vertrieb der "starken Getränke" ganz zu verbieten, wie auch die Einschränkungen von sich aus zu be= stimmen, unter welchen der Vertrieb zu gestatten sei, ihn auch ge= meinnützigen Gesellschaften, oder auch Einzelindividuen als Monopol zu überlassen. Die Gemeindevertretung hat es ganz in ihrer Hand, die Vorschriften oder Regeln zu bestimmen, unter welchen der Vertrieb geduldet werden soll — einschließlich der Polizeistunde. — Bei der Bestimmung der Stadtteile für die Zulassung des Handels und des Ausschankes haben die Stadtvertretungen die Einsicht bekundet, die Arbeiterviertel von diesen Lokalitäten frei zu halten,

der Vertrieb beschränkt sich fast ausschlißelich auf die Zentren, be-

ziehungsweise Geschäftsgegenden.

Bei den "schwächeren Getränken" genießen die Städte minder weitreichende Verbotsrechte, namentlich können sie Brauereien nicht jegliche Verkaufsmöglichkeit entziehen, wohl aber können sie auch hier

einschränkende Normen aufstellen.

Von dem vollen Verbotsrecht gegenüber den starken Getränken haben die Städte nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht. 1909 war dieses Verbot in sieben Städten durchgeführt, in weitern neun Städten erstreckte es sich nur auf den Ausschank zum Konsum an Ort und Stelle. In der Hauptsache beschränken sich die städtischen Gemeinden auf einschränkende Vorschriften sowohl bei dem Handel als wie beim Ausschank und auf Förderung der gemeinnütigen Alse holvertriebsgesellschaften als Wonopolinhaberinnen, die dann ihrerseits den Alkohol und die Trinksitten laut ihren Statuten bekämpsen sollen.

So segensreich die Verbotsrechte der Gemeinden auch gewesen sind, einen vollständig sicheren Damm gegen den Alkoholismus bedeuten sie doch nicht. Schon dank der "Ausnahmen" es viele Möglichkeiten des Alkoholgenusses. Denn all die Verhinderungsvorschriften lassen sich in vielen Fällen nicht immer durchführen und kontrollieren. Und verbietet eine Stadt den Alkoholvertrieb auch ganz, so behält z. B. der Bierbrauer doch sein von der Gemeinde unabhängiges Sonderrecht zur Bierabgabe, wenn auch in begrenztem Maß und nur "korbweise" und nicht zum Trinken an Ort und Stelle. Ferner verbleibt die Möglichkeit der Einfuhr aus anderen Städten mit offenem Handel. Dazu der Umstand, daß die veraltete Städteordnung gerade diejenigen Schichten des Bürgertums hinsichtlich des Wahlrechts begünstigt, die bei der Erhaltung der Bewegungsfreiheit des Alkoholkapitals direkt interessiert sind. Das allgemeine Wahlrecht würde hier allerdings bald Wandel schaffen können. Das neue Kommunalgesetz mit dem allge= meinen Wahlrecht für beide Geschlechter, wie es von dem Landtage 1910 angenommen wurde, ist aber durch den Zar-Großfürsten verworfen worden.

Als das Alkoholkapital sich von den "starken Getränken" zurücksgedrängt sah, warf es sich gierig auf die Herstellung und den Berstrieb der "schwachen Getränke", denn hier fand es dank der vielen "Ausnahmen" und sonst günstigeren Verhältnisse noch eine große

Aktionsfreiheit.

Angesichts dieser Umstände wurde das staatliche Verbotsgessetz zu einer einmütigen Forderung. Da aber der Zar-Großfürst auch diesem Gesetz seine Sanktion vorenthält, was jetzt ganz bestonders auffällig ist, da doch in Rußland mit dem Beginn des Weltkrieges das Alkoholverbot verkündet worden ist, greist man in Finnland wieder auf den Ausbau und die Erweiterung der kommus

nalen Verbotsrechte zurück, wie sie z. B. 1904—1905 den Ständeslandtag vorgelegen sind. Man fordert also 1) die Behandlung aller geistigen Getränke durch einerlei Geset; 2) für die Landgemeinden völliges Verbotsgeset, für die Städte allgemeine Volksabstimmung in Fragen der Zulassung der berauschenden Getränke in den Verkehr, wie in Norwegen; 3) im Falle die Zulassung bewilligt wird, soll der Vertrieb nur nach dem Gotenburger System zu gestatten sein; 4) Regelung des Transportes von Spirituosen etc. in der Weise, daß die Staatsbahnen Transporte nur von konzessionierten Großshändlern übernehmen, alle andern aber abzulehnen haben.

Die Monopolgefellschaften.

Zur Bekämpfung der Trinksitten und des Alkoholmißbrauchs wurden in den Städten Finnlands sogenannte Monopolgesellschaften zum Alkoholvertrieb und zur Unterhaltung von Reformwirtschaften ins Leben gerufen. Die Grundsätze ihrer Wirkung sind folgende:

1) Beim Alkoholvertrieb ist der Privatvorteil auszuschalten, der Ausschank ist gemeinnützigen Gesellschaften zu überantworten, die, im Interesse des Gemeinwohles wirkend, für ihr angelegtes Betriebska-pital nur einen mäßigen Zins beauspruchen und den Reingewinn sür gemeinnützige Zwecke abliefern sollen.

Die Leitung der Verkaufsstellen und der Wirtschaften ist Angestellten zu übertragen, die am Reingewinn keinen Anteil haben.

2) Zweck dieser Gesellschaften ist die Bekämpfung der Trunkssucht und Trinksitten. Um dies zu erreichen, errichten sie neben den Ausschankwirtschaften alkoholsreie Wirtschaften, Speiseanstalten,

Gasthäuser etc.

Die Vorschriften für den Ausschank alkoholischer Getränke in diesen von gemeinnützigen Monopolgesellschaften betriebenen Wirtschaften — oder Restaurationen "dritter Alasse" — lassen nur einen mäßigen Genuß dieser Getränke zu. Ein Sast kann nicht mehr als ein Slas Schnaps und eine Flasche Bier zumal erhalten. Die Abgabe auch dieser Menge erfolgt nur als Zugabe zu einer Portion Essen. Ohne Entnahme von dazu bereitgehaltenen Speisen werden überhaupt keinerlei geistigen Getränke verabfolgt. Der Eingang der Wirtschaft steht unter ständiger Kontrolle zweier unisormierter Portiers, die darauf zu achten haben, daß nur Gäste, die zweisellos nüchtern sind, Einlaß erlangen. Angetrunkene, Unmündige und Personen, denen das Recht auf Alkohol behördlicherseits aberkannt worden ist, erlangen keinen Einlaß. Die Portiers sind auf diesen Posten mit Polizeibesfugnis ausgestattet.

Die Konzessionierung der erst= und zweitklassigen Kestan= rationen, Hotels etc. seitens der Stadtvertretungen kann nur mit Einverständnis dieser Gesellschaften erfolgen. — Auch die soeben ge= nannten konzessionierten Wirtschaften, die fast ausschließlich von den sogenannten "besseren" Gesellschaftskreisen aufgesucht werden, sind gehalten, Portiers mit obenerwähnten Funktionen anzustellen. Doch ist es hier mehr zu einer leeren Formsache geworden. Denn in diesen Restaurationen und Hotels wird auch in Finnland sehr aussgiebig und unmäßig gezecht. Das Treiben in diesen Bourgeoiskneipen ist oft sogar überaus arg. Insoweit die Monopolgesellschaften bei der Existenz dieser Wirtschaften mitverantwortlich sind, ist man zu dem Vorwurf voll berechtigt, sie hielten die Trunksucht der Oberklassen sür unschädlich, und sie seien dessen gar nicht eingedenk, daß die eleganten Restaurants und Casés erster Klasse etc. mit ihrem zahlungsfähigen Trinkerpublikum dem Volke als ein sehr schlechtes Beispiel dienen. Man kann aber sogar noch mehr sagen.

Diese Gesellschaften zeigen oft das merkwürdige Bestreben, die Anzahl ihrer Verkauss und Ausschankstellen zu vermehren, wie ja auch die Gemeindevertretungen aus sinanziellen Gründen dies Bestreben unterstüßen. So z. B. wollte man 1913 in Helsingsors durchaus daran gehen, in einem Arbeiterstadtteil, der allerdings eine recht ansehnliche Bevölkerung beherbergt, derartige Anstalten eröffnen. Der Arbeiterschaft und ihrer Presse hat es außerordentliche Anstrengungen gekostet, diesen Stadtteil alkoholrein zu erhalten. Vielleicht erklärt sich dies Bestreben aus solgenden Gründen.

Die Verzinsung des Betriebskapitals dieser Gesellschaften darf zwar 6% nicht übersteigen, aber — dieser Prozentsat darf doch durchaus nicht als niedrig genannt werden! Manche Attienkapitalisten müssen sicht als niedrig genannt werden! Manche Attienkapitalisten müssen sicht als niedrig genannt werden! Manche Attienkapitalisten müssen sicht als niedrig genannt werden! Manche Attienkapitalisten müssen sind dabei anders interessiert. 60% von dem Reingewinn dieser Gesellschaften kommt ihnen zu, während der Staat 40% erhält. Der Reingewinn in ganz Finnland betrug 1909 z. B. 3,4 Millisonen Finn. Mark (— Franken). In den Jahren von 1906 dis 1910 sielen den Städten jährlich zirka 1,7, dem Staat 1,2 Millionen zu. Laut Statuten sind Staat und Städte allerdings verpflichtet, diese Alkoholgewinne zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Diese Verwendungsart braucht aber dem nicht entgegenzustehen, daß manche Stadtverwaltungen diese Gewinnsummen noch größer sehen möchten. Sie sind vielleicht auch der Meinung, daß ein derart geregelter Alkoholvertrieb einen "Mißbrauch" auf jeden Fall auszuschließen imstande sei!

Das russische Kriegs=Alkoholverbot in seinen Folgen in Finnland.

Auf Grund des Belagerungszustandes nach russischem Ariegs= recht — die entsprechenden sinnischen Landgesetze wurden dabei igno= riert — wurde das russische Ariegs=Alkoholverbot mit einigen Modi= sikationen auch auf Finnland ausgedehnt. Der Alkoholvertrieb wurde durch dies Verbot noch wesentlich eingeschränkt, aber nicht gänzlich unterdrückt.

Das Sekretariat der finnischen Abstinenzorganisationen hat 1915 eine Untersuchung ausgeführt, von welcher Wirkung das russische Alkoholverbot in den letzten fünf Monaten des Jahres 1914 in Finnland gewesen ist. Man ist dabei zu sehr überraschenden

Resultaten gekommen.

Der Gesamtabsatz von Trinkbranntwein betrug in Finnland im Jahre 1914 2,895,606 Liter (1913: 5,049,438 Liter). Davon entfielen auf die sieben ersten Wonate 2,834,437 Liter oder 404,920 Liter auf jeden Monat. Von Anfang August bis zum Jahresschluß wurden nur 61,169 Liter Branntwein zu Trinkzwecken verkauft oder 12,234Literper Monat. Im Jahre 1913 war der monatliche Absatz noch 420,786Liter. Diesen großen Kückzgang kann nur das Verbot bewirkt haben! Für 1915 erwartet man noch günstigere Erfolge. Denn auf die erstklassigen Kestaurants wurde das Verbot erst gegen Ende 1914 ausgedehnt, seine volle Wirkung konnte erst 1915 sichtbar werden. Ueber die Erfahrungen im Jahre 1915 stehen uns leider noch keine Zahlen zur Verfügung.

Man hätte erwarten können, daß die Fälle des Vergehens gegen das Branntweingesetz durch heimliche Herstellung von Branntwein sich vermehren würden. Aber auch dies trat nicht ein. Im

Gegenteil, es gab solcher Fälle weniger als sonst.

Auch der Bierkonsum ist in Finnland zurückgegangen! Es sind 1914 1,194,850 Kg. Malz weniger verbraut worden als im Vorjahre. Es sind 40,45% Porter und 33,32% Bier weniger gebraut worden als 1913. Dagegen ist die Herstellung der als to holfreien Malzgetränke gestiegen; es sind zu diesen Gestränken etwa 30,000 Kg. Malz mehr verbraucht worden als 1913. — Hier liegen keine Monatszahlen vor. Über es scheint doch auch hier außer Frage zu stehen, daß das Alkoholverbot auch dies bewirkt hat.

Ganz auffallende Resultate gibt ein Vergleich der wegen Trunkenheit mit Polizeibußen belegten Personen während des russisschen Alkoholverbots mit den gleichen Monaten der beiden Vorjahre (1912 und 1913). In Finnland werden Personen, die offenbar betrunken sind, in Polizeigewahrsam gebracht, wo sie sich aussichlasen können. Die Fälle werden protokolliert. Wiederholungsfälle ziehen Gelds und auch Gefängnisstrafen nach sich. Es liegen Zahlen über solche Fälle aus 20 finnischen Städten vor. Wir wollen uns nur die vier größeren Städte daraushin ansehen. Die Zahl solcher Straffälle war in

	81			1912	1913	1914
Helfingfors			•	10,289	9,324	2,133
Abo	•		•	2,016	1,980	224

						1912	1913	1914
Wiborg	•		•			3,376	4,544	1,565
Rotka .	•	•				823	767	75
20 Städ	ten	31	tian	nm	en	20,699	20,987	5,037

Es muß doch ohne weiteres zugegeben werden, daß der Kücksang dieser Fälle bis auf ein Viertel der beiden vorhergesgangenen Jahre mit dem Alkoholverbot im Zusammenhang steht!

Auffallend ist auch der Rückgang der bei der Polizei angemeldeten Verbrechen allgemeiner Art in dieser Zeit. Es erfolgten Anmeldungen in

					1912	1913	1914
Helsingfors				3 9 3	2,948	2,973	1,819
Or 6-	•	•	•	•	399	399	188
Wiborg .	•	•	•		310	341	138
Avtka	•	• .	•	18. 18.0	125	138	66
20 Städten	zu	san	ımı	en	5,290	5,350	2,949

In den fünf Alkoholverbotsmonaten ist die Anmeldung von Verbrechen um die Hälfte zurückgegangen.

Ferner melden Pfand-Leihämter, daß die Zahl der Anleihen gegen Verpfändung von Hausrat, Kleidung und Gebrauchsgegen-

ständen merklich zurückgegangen sei.

Ferner wurde im November 1915 eine Enquete veranstaltet, indem 1342 Fragebogen an Gemeindevorsteher, an Pastorate, an die Polizeivorstände in den Städten und auf dem Lande und an die Vorstände der Armenpflegeämter versandt wurden. Die Fragen bezogen sich auf die durch die erweiterte Alkoholeinschränkung beeinsstußten Zustände in den Amtsseresp. Wirkungskreisen der Befragten.
— Bis zum Februar d. I. wurden 1013 Fragebogen — oder 75 %— mit Antwort zurückgesandt, und die Enquete als abgeschlossen bestrachtet.

Die gegebenen Antworten beziehen sich nicht auf die Einzelsfälle, sondern sie sind summarisch zu verstehen, d. h. sie beziehen sich auf Gesamtbeobachtungen innerhalb des Wirkungskreises der Amtspersonen, an welche die Fragen gerichtet waren. — Materiell enthalten die Antworten folgendes:

Unter dem Einfluß der erweiterten Alkoholeinschränkung wurde in 111 Amtsbezirken der Befragten eine Zunahme der kleinen geheimen Brennereien beobachtet, während in 63 Amtsbezirken eine Abnahme konstatiert wurde. In der überwiegenden Mehrzahl der Orte war keine Veränderung zu bemerken. — Eine Zunahme des gesehwidrigen, geheimen Handels mit alkoholhaltigen Getränken wurde von 71 Amtsbezirken, eine Abnahme dagegen von 323 Amtsbezirken gemeldet. — Von 16 Amtsbezirken wurde eine Zunahme, aber von 499 Amtsbezirken eine Abnahme der Vergehen und

Verbrechen gegen das Gesetz gemeldet. — Die Antworten hinsichtlich der Veränderung der wirtschaftlichen Lage der unbemittelten Volksschichten lautet in 307 Fällen, daß eine Ausbesserung un vertennbar, während in 299 Fällen eine Ausbesserung höchst wahrscheinlich sei.

Endlich wurde die Frage, ob es zu wünschen sei, diese Kriegs-Alkoholbeschränkung auch fernerhin beizubehalten oder wieder aufzuheben, von 89,34 % der Antwortenden mit "beizubehalten" beantwortet. Dafür sprachen sich auß 333 Gemeindevorsteher = 88 %; 151 ländliche Polizeivorsteher = 79 %; 368 Pastoratsvorsteher = 95 %; 27 städtische Polizeivorsteher = 93 % und sämtliche 26 Vorsteher der Armenfürsorgeämter. Im Ganzen waren 905 von 1013 Antworten für die Beibehaltung, während nur 13 oder 1,28 % derselben gegenteiliger Meinung waren. 95 Antworten oder 4,38 % traten weder für die eine, noch die andere Anschauung direkt ein.

Alle diese Daten beruhen auf einer sorgfältigen Bearbeitung des betreffenden Materials seitens des Sekretariats der zentra-lisierten Abstinenzorganisationen. Es wird dabei der Vermutung Ausdruck gegeben, daß die Durchführung des sinnischen Alkoholserbotgesetzen noch segensreichere Folgen gezeitigt hätte. Dieses Verbotgesetz sollte ja, wie bekannt, die Herstellung, die Einfuhr und den Handel des Alkohols zu Genußzwecken gänzlich beseitigen.

Kurz vor dem Abdruck des vorstehenden Artikels langten noch folgende Zahlen über den Alkoholverbrauch in Finnland im Jahre 1915 an. Die Zentralleitung der finnischen Abstinenzorganisation berichtet darüber folgendes:

Die Lagerbestände zu Beginn des Jahres betrugen 2,001,376 Liter 50% Branntwein. Gebrannt wurde im Berichtsjahre nur in vier Hefesabriken — als Nebenprodukt der Hefesabrikation — und zwar 1,520,500 Liter. Von den Lagerbeständen wurden im Verlauf des Berichtsjahres entnommen 1,507,607 Liter, davon wurden 769,864 Liter denaturiert, 345,717 Liter gingen zur Herstellung von Punsch und anderen Liqueuren, wie auch zum Detailausschanke; zu technischen Zwecken und für wissenschaftliche Institutionen 392,026 Liter.

Ein Vergleich des Verbrauches der drei letzten Jahre ergibt folgendes Zahlenbild:

		50	0/0 231	canntwein	verbr	aucht zu		
Sahre		Trinkzwe	ecten	benatur	iert	Apotheken		
1913		5,049,438	Liter	820,780	Liter	?		
1914		2,895,606	,,	775,761	,,	234,081	Liter	
1915	•	345,717	"	769,864	"	392,026	.,,	

Der Gesamtgebrauch im letzten Normaljahre — 1913 — betrug also 5,870,222 Liter; 1915 bagegen nur 1,507,607 Liter 50% Brannt-wein. Diese Einschränkung ist zweiselloß auf das Konto des russischen Alkoholverbots, wie es in Finnland durchgeführt wurde, zurückzuführen

Ueber die Bierproduktion finden wir im Bericht folgende Zahlen: Im Jahre 1915 befanden sich 52 steuerpslichtige Brauereien im Betrieb. Der Malzverbrauch in diesen Betrieben belief sich auf 1,166,841 Kg., die Produktion ergab 133,470 Liter Porter und 4,964,129 Liter Bier. — Daneben haben 78 steuersreie Brauereien 2,444,181 Kg. Malz verarbeitet und 25,988,301 Liter verschiedene Malzgetränke sabriziert, d. h. 24,66%, oder 5,140,518 Liter mehr als im Vorjahre. Der Alkoholgehalt dieser Getränke darf 2% nicht übersteigen.

Die Umrechnung aller konsumierten alkoholhaltigen Getränke in 100% Alkohol ergab 1913 einen Verbrauch von 1,3 Liter pro Kopf der Bevölkerung. 1915 war der Konsum weiter gefallen und betrug

nur noch 0,25 % von dem Konsum im Jahre 1913.

Schlußbemerkungen.

Es darf wohl mit Sicherheit betont werden, daß der 211= koholkonsum in Finnland hauptsächlich durch entsprechende Gesetze soweit zurückgedämmt worden ist, wie wir es kennen gelernt haben. Daburch soll die Bedeutung der Belehrung natürlich nicht als unwesentlich erklärt werden. Ohne eine belehrende Propaganda wäre es kaum zu einer solchen Gesetzgebung gekommen. — Das ist auch ganz natürlich, und die Notwendigkeit der Aushebung des schlechten Gesetzes, das die zahllosen Heimbrennereien wie Pilze aus der Erde schießen ließ, war ja handgreiflich. Das führte aber schon selbst auf den richtigen Weg, bessere Gesetze auszuarbeiten! Das Parlament, obgleich eine Schöpfung längst vergangener Zeiten und daher in dieser Form überlebt, hat sich in dieser Sache doch noch bewährt. Die Ständevertreter wurden hier durch das aufsteigende Volk, durch die alkoholgegnerisch gesinnten Elemente vorwärts getrieben, sie konnten sich der wichtigen Arbeit, die für die Gestal= tung der Zukunft durchaus notwendig war, nicht entziehen. Schrittweise ging es vorwärts, jeder Erfolg wurde zum Ansporn für neue Forderungen. Und je weiter der Gesichtskreis der breiten Bolksmassen wurde, um so lebhafter und nachhaltiger wurde die Bewegung gegen den Alkohol. Es war ganz natürlich, daß die finnische Arbeiterklasse die Bedeutung dieser Bewegung richtig erkannte und ihre Konsequenzen zu den ihrigen machte. Nach wie vor ist das allgemeine Verbotsgesetz die Forderung der Arbeiterpartei. Sie nahm durch ihre parlamentarischen Vertreter an der Ausarbeitung des Verbotgesetzes 1907, und zum zweiten Mal 1909 den nachhaltigsten Anteil. Es ist nicht die Schuld dieser Partei, oder der finnischen Volksvertretung, daß dies Gesetz, wovon in Finnland soviel erwartet wurde und noch wird, noch nicht in Kraft treten konnte: der Zar-Großfürst hat es noch nicht sanktioniert! Es sind seit der ersten Annahme des Gesetzes bald neun Jahre verstrichen.

Anfang des Krieges sah der Zar sich veranlaßt, in Rußland ein Alkoholverbot selbstherrlich zu erlassen. Warum er das finnische Verbotgesetz für Finnland nicht für ebenso notwendig und gut anserkennen will, ist ganz unbegreislich...

Es ist aber notwendig, die Tatsache sest zu halten, daß das sinnische Volk seine alkoholgegnerische Gesetzgebungsarbeit durch das Verbotzeset von 1907 und 1909 gekrönt hat. Leider sehlt es der Volksevertretung noch an Macht, die Inkrastsetzung des Gesetzes zu erzwingen. Aber es ist doch schon kräftig genug, um auf dem einmal eingeschlagenen richtigen Weg zu verbleiben und das gesteckte Ziel zu verfolgen, bis es erreicht sein wird.

* *

Nachdem die obigen Zeilen geschrieben waren, hat sich die Situation zu gunsten des finnischen Alkohol-Verbotsgesetzes ein wenig verschoben, und zwar indirekt — durch das provisorische Alkoholver-verbot in Rußland.

Das russische Kriegs=Alkoholverbot ist ein Produkt der "All= macht" des Zaren; es ist auf Grund des § 87, d. h. ohne Mithilse der gesetzgebenden Institutionen zustande gekommen, und hat daher nur einen provisorischen Charafter. Aber die Erfahrungen, die man während des Krieges in dieser Hinsicht gemacht hat, sind so günstige, daß das Volk von dem Alkoholverbot nicht lassen möchte. Es hat sich in zahlreichen Petitionen und Memoranden dahin ausgesprochen und auch die Dumaabgeordneten dahin zu wirken aufgefordert, daß das Verbotsprovisorium in ein bleibendes Gesetz verwandelt werden In der letzten Sessionsperiode — vor Ostern — wurde die Angelegenheit in der Duma verhandelt, und zwar insoweit für die Sache im günstigen Sinne, indem eine Kommission mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzes betraut wurde. Auch seien die gegenwärtig maßgebenden Minister durchaus für ein Verbotsge= Immerhin wäre es aber verfrüht, jett schon annehmen zu wollen, als wäre das Alkoholverbotsgesetz für das russische Riesenreich bereits Tatsache geworden. Wir wissen ja, wie unsicher und sprung= haft die russischen Regierungsmühlen mahlen! Gerade die letzte Zeit hat es ja gezeigt, von welchen zweifelhaften Menschen Rußland regiert wird. Welche Sicherheit kann man unter solchen Umständen in irgend einer Frage haben!

Immerhin mag darauf hingewiesen werden, daß finnische Abstinentenkreise wieder etwas hoffnungsfreudiger geworden sind. Diese Hoffnung wird durch die Erklärung des Vizepräsidenten des sinnländischen Senats noch mehr belebt, die dahin geht, daß die Verwirklichung des sinnischen Alkohol-Verbotsgesehes nicht mehr auf unüberwindliche Hindernisse stoßen würde, d. h. der sinnische Senat dürfte sein Sutachten über das Gesetz im empsehlenden Sinne ab-

fassen, so daß der Zar das Gesetz, wenn es ihm vorgelegt wird, sanktionieren könnte...

Es handelt sich, wie wir sehen, um wage Hoffnungen. Sie mögen begründet sein, sicher ist das nicht. Vielleicht erlaubt aber die jezige Zeit, die Zeit der großen Umwälzungen und Umwertungen — in dieser Sache etwas optimistischer zu sein, als sonst . . .

Jedenfalls darf aber das sinnische Voll voll Befriedigung auf die 50 Jahre der alkoholgegnerischen Gesetzgebung, die seit 1866 verflossen sind, zurücklicken. Es ist immerhin recht viel erreicht worden — nicht nur in materieller Hinsicht. Vielleicht ist es noch wesentlicher, daß der Volkzgeist in diesen 50 Jahren eine glückliche Wandlung durchgemacht hat, woraus der feste Wille hervorgegangen ist, dieses Uebel bewußt bekämpsen zu wollen. Die herrlichste Tat dieses Willens ist eben das absolute Verbotzgesetz, das vom Landtag zuerst 1907, und zum zweitenmal 1909 angenommen wurde. Tritt dies Gesetz in Wirksamkeit, so wäre die alkoholgegnerische Gesetzgebung in Finnland als abgeschlossen zu betrachten, und das alles in der kurzen Zeit von fünfzig Jahren!

Gedanken-Scherflein.

Es braucht so wenig, um die Temperatur einer Seele zu erhöhen; ein wenig Liebe, ein freundliches Wort — warum reichen wir unsere Gaben so spärlich? Hurow.

Redaktionelle Bemerkungen.

Unsere Leser wissen jedenfalls durch die Zeitungen, welche Ansechtung unser verehrter Mitarbeiter, Brof. Fr. W. Förster in München, für den ganz außerzgewöhnlichen sittlichen Mut seiner ganzen Haltung erfährt. Der Raum erlaubt uns diesmal nicht, auf die Angelegenheit genauer einzugehen. Wir freuen uns aber von Herzen, mitteilen zu dürsen, daß uns ein Aussach ihrer Förster in Aussicht gestellt ist. Inzwischen weisen wir auf den Aussach Försters hin, der den besonderen Anlaß für die neuesten Angriffe gegen ihn bildet: "Bismarks Werk im Lichte der großdeutschen Angriffe gegen ihn bildet: "Bismarks Werk im Lichte der großdeutschlichen wir noch mehr Ansechtung; denn er ist der Wann, sie zu ertragen und sie wird der von ihm verstretenen Bahrheit dreisache Wirkung verschaffen.

Verdankung.

Für die **Armenier** sind bei uns eingegangen: Von Ungenannt 53 Fr. Von der Kirchgemeinde Andeer (Graubünden) als Ertrag einer Sammlung: 125 Fr. Herzlichsten Dank!

Rebaktion: Liz. J. Matthieu, Ghmnasiallehrer in Zürich; L. Ragaz, Professor in Zürich; L. Stückelberger, Pfarrer in Winterthur. — Manus kripte und auf die Redaktion bezügliche Korrespondenzen sind an Herrn Ragaz zu senden. — Druck und Expedition von R. G. Zbinden in Basel.